

Vereinbarung zur Teilnahme am Handballspielbetrieb und zur Nutzung des einheitlichen Verbandsmanagementsystems

Zwischen

dem Deutschen Handballbund e.V., Strobelallee 56 in 44287 Dortmund, vertreten durch den BGB-Vorstand

Im Folgenden „DHB“

und der Person, die diese Vereinbarung durch elektronische Zustimmung im Rahmen der Registrierung im Verbandsmanagementsystem abschließt,

im Folgenden „Sportler*in“,

im Folgenden auch gemeinsam als „Parteien“,

wird folgende „Vereinbarung“ geschlossen:

Präambel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist gemäß seiner Satzung und dem Beschluss des DHB-Bundestags vom 16. November 2025 verpflichtet, ein einheitliches Verbandsmanagementsystem bereitzustellen, in dem unter anderem auch die Landesverbände den bundesweiten Spielbetrieb organisieren. Die Registrierung aller aktiv am Spielbetrieb beteiligten Personen in diesem System ist hierfür erforderlich. Die aktive Teilnahme am Spielbetrieb setzt den Abschluss dieser Vereinbarung voraus.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Vereinbarung die Pflichten und Rechte festgelegt, die sich aus der Teilnahme am Spielbetrieb und der Nutzung des Verbandsmanagementsystems für beide Parteien ergeben. Als Grundlage der Vereinbarung gelten die Satzung, Ordnungen, Richtlinien, Durchführungsbestimmungen

- des Deutschen Handballbundes e.V. (DHB, www.dhb.de)
- des zuständigen Landesverbands/Ligaverbands bzw. deren Untergliederungen oder zwischenverbandlichen Verbänden
- des Vereins, dem der/die Anwender*, in dem Portal zugeordnet ist („Verein“)

die in ihrer jeweiligen gültigen Fassung, die auf den jeweiligen Webseiten einzusehen sind.

Der/die Sportler*in erkennt diese ausdrücklich als für sich verbindlich an und unterwirft sich diesen Bestimmungen – insbesondere auch der Spielordnung, Rechtsordnung und den DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln des DHB mit den jeweiligen Zusatzbestimmungen des für den Spielbetrieb zuständigen Verbands.

Der/die Sportler*in unterwirft sich auch den Entscheidungen der jeweiligen Organe und Beauftragten des DHB, des Handballverbands sowie des Vereins, insbesondere auch soweit Sanktionen gemäß der jeweiligen Satzung und Ordnungen verhängt werden.

Der Verein, dem der/die Sportler*in zugeordnet ist, nimmt im Rahmen des Verbandsmanagementsystems eine unterstützende Rolle ein, insbesondere bei der Vereinszuordnung, der Erstregistrierung sowie der Weitergabe von für den Spielbetrieb erforderlichen Daten an die übergeordneten Verbände. Das Verhältnis zwischen Verein und Verband richtet sich nach der Satzung, den Ordnungen sowie der Datenschutzordnung des DHB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei der Abbildung der Verbands-Vorgänge und bei der Datennutzung in Handball360 werden datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten und insbesondere dem Schutz Minderjähriger Rechnung getragen. Ziel der Gestaltung ist es auch, dem/der Sportler*in eine weitestgehende Kontrolle über Ihre Daten zu ermöglichen.

Vereinbarung

(1) Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen der Handballorganisationen

- a) Der Verein gibt dem/der Sportler*in im Rahmen seiner Satzung, Ordnungen, Richtlinien und ggf. weiteren Bestimmungen Gelegenheit zur Teilnahme an der Ausübung des Handballsports und diversen damit verbundenen Veranstaltungen.
- b) Die zuständige Passstelle im Verband erteilt dem/der Sportler*in bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß der DHB-Spielordnung die Spielberechtigung inkl. der Spielrechte bzw. die notwendige Lizenz etc. über das Verbandsmanagementsystem.
- c) Die Möglichkeit zur Teilnahme an Spielen und Veranstaltungen im Handball unterliegt der finalen Entscheidung des zuständigen Vereins, Verbands, Gremiums oder anderen zuständigen Stellen. Diese Vereinbarung begründet für sich allein keinen Anspruch auf Teilnahme .
- d) Das Verbandsmanagementsystem des DHB trägt aktuell die Bezeichnung Handball360 und wird im Auftrag des DHB auf Basis der iSquad-Plattform der TOOOLS S.L., Avenida Rodrigo Zamorano 6, 47151 Boecillo, Valladolid, Spanien, betrieben. Alle Verweise in dieser Vereinbarung auf das Verbandsmanagementsystem oder die App beziehen sich auf Handball360.

(2) Verpflichtungen der Sportler*innen

- a) Der/Die Sportler*in ist verpflichtet sich zur Teilnahme am aktiven Handball im Portal Handball360 zu registrieren. Der/Die Sportler*in erstellt im Rahmen der Erstregistrierung eigenständig einen Account im Verbandsmanagementsystem Handball360 und gibt seine/ihre Stammdaten selbst ein. Der/Die Sportler*in wird automatisch einem Verein zugeordnet, sofern bereits eine Vereinszuordnung vorliegt. Liegt keine Vereinszuordnung vor, vollzieht diese der Verein nach der Erstregistrierung des/der Sportler*in. Bei einem Vereinswechsel wird der Zugang des/der Sportler*in automatisch dem aufnehmenden Verein zugeordnet. Endet die Mitgliedschaft in allen Vereinen ohne Neuordnung, wird die Spielberechtigung deaktiviert; der Systemzugang bleibt 2 Jahre nach dem letzten Login bestehen, um die Selbstverwaltung der freigegebenen Inhalte und den Zugriff auf den Ergebnisdienst zu gewährleisten. Der Sportler hat dann die Möglichkeit die Löschung seines Zugangs zu beantragen, welche durch den Verein/Verband geprüft und umgesetzt wird. Die gespeicherten Daten bleiben nach Maßgabe der Datenschutzerklärung erhalten.
- b) Der/Die Sportler*in sichert zu, dass sämtliche Angaben gegenüber dem DHB im Rahmen der Registrierung vollständig und wahrheitsgemäß sind. Der/Die Sportler*in erhält das Recht, die Apps,

Portale und kostenfreien Funktionen von Handball360 zu nutzen, einschließlich des Zugangs zu seinen/ihren persönlichen Leistungsdaten, der digitalen Lizenz sowie der Self-Service-Funktionen für Transferanträge und Lizenzmanagement.

- c) Der/Die Sportler*in ist verpflichtet, seine/ihre Zugangsdaten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der*die Sportler*in erkennt an, dass er*sie als Inhaber*in eines Accounts für alle Aktivitäten, die darüber durch ihn oder unbefugte Dritte ausgeübt werden, vollumfänglich verantwortlich ist.
- d) Der/die Sportler*in ist für die Aktualität seiner/ihrer Daten im Verein verantwortlich und verpflichtet sich, Änderungen seiner/ihrer Stammdaten (insbesondere Name, Kontaktdaten, Vereinszugehörigkeit) unverzüglich über das Self-Service-Portal von Handball360 mitzuteilen.
- e) Der Sportler räumt dem DHB und seinen verbundenen Verbänden und Vereinen das Recht ein, aus den Spielbetriebsdaten des/der Sportler*in (insbesondere Spielstatistiken, Ergebnisse, Aufstellungen und Leistungsübersichten) auch automatisiert Inhalte zu erstellen und diese für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung für Veröffentlichungen auf dem Ergebnisdienst handball.net oder anderen Ergebnisdiensten bzw. Webseiten der Handballverbände bzw.-vereine. zu nutzen. Einzelheiten zu den Rechtsgrundlagen und zum Umfang der Verarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung. Zum Schutz Minderjähriger sind hier Ausnahmen in Abschnitt 3 geregelt.
- f) Der erwachsene Sportler räumt dem DHB und seinen verbundenen Verbänden und Vereinen das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, Ton- und Bilddaten im Spielbetrieb und anderen Veranstaltungen zu erstellen und diese für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung für Veröffentlichungen auf dem Ergebnisdienst handball.net oder anderen Ergebnisdiensten bzw. Webseiten der Handballverbände bzw. -vereine und anderen Kanälen des Handballs zu nutzen. Einzelheiten zu den Rechtsgrundlagen und zum Umfang der Verarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung. Für Minderjährige erfolgt diese Rechteeinräumung für die Veröffentlichung durch explizite Einwilligung und Zustimmung der Sorgeberechtigten im Self-Service-Portal.
- g) Soweit Handball360 oder eine verbundene Anwendung, die Möglichkeit bietet Inhalte, Beiträge und Themen als Nutzer einzustellen oder für weitere Veröffentlichungen freizugeben sind Sie verpflichtet, vor der Veröffentlichung Ihrer Inhalte, Beiträge und Themen diese daraufhin zu überprüfen, ob diese Angaben enthalten, die Sie nicht veröffentlichen möchten. Ihre Inhalte, Beiträge und Themen können in Suchmaschinen erfasst und damit weltweit zugreifbar werden. Ein Anspruch auf Löschung oder Korrektur solcher Suchmaschineneinträge gegenüber dem DHB seinen Mitgliedern und deren Vereinen ist ausgeschlossen.
- h) Soweit Handball360 oder eine verbundene Anwendung, die Möglichkeit bietet Inhalte, Beiträge und Themen als Nutzer einzustellen sind, sichern die Sportler*innen dem Verein und dem übergeordneten Landesverband sowie dem DHB zu, die erforderlichen Rechte an den Inhalten zu haben, die sie in das Portal oder die App einstellen. Sie räumen dem Verein und dem übergeordneten Landesverband sowie dem DHB das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die eingestellten Inhalte vollständig oder in Auszügen zu den satzungs- und ordnungsgemäßen Zwecken der Handball-Vereine und -Verbände (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Trainer- und Schiedsrichterausbildung) dieser Vereinbarung zu nutzen. Das Recht zur Nutzung der eingestellten Inhalte umfasst auch deren Veröffentlichung auf anderen digitalen Angeboten des DHB, der Landesverbände und der angeschlossenen Vereine, insbesondere auf Webseiten,

Verbandsportalen, Lernplattformen und mobilen Anwendungen, soweit die Nutzung den satzungsgemäßen Aufgaben der Handballorganisationen dient.

(3) Ausnahmen der Rechte-Einräumung zur Veröffentlichung im Handball

Sollte es in der Person der Sportler*in liegende Gründe geben, die dazu führen, dass eine Veröffentlichung von Namen und/oder Bild-/Tonaufnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten führen könnte, so können auf Antrag der Sportler*in Ausnahmen vereinbart werden.

Solche Ausnahmen liegen insbesondere vor, bei:

- a) Minderjährigen in einer Pflegefamilie und vorhandenen Gründen, den Aufenthaltsort geheim zu halten.
- b) Aussetzungen eines erhöhten Gefährdungspotential für Anfeindungen, Angriffe o.ä.. Dies könnte z.B. bei Personen in der Politik, sog. Prominenten (Personen des öffentlichen Lebens), Mitarbeitenden des Staates u.Ä. vorliegen.
- c) Minderjährigen und Aussetzung eines oder beider Elternteile einem erhöhten Gefährdungspotential für Anfeindungen, Angriffe o.ä.. Das könnte z.B. bei Personen in der Politik, sog. Prominenten (Personen des öffentlichen Lebens), Mitarbeitenden des Staates u.Ä. vorliegen.

Diese Ausnahmen gelten nicht für Namensnennungen für erforderliche interne Zwecke der Handballorganisationen.

(4) Umsetzung der Ausnahmen

- a) Ob eine der obigen Ausnahmen greift, wird auf Antrag der/des Sportler*in bzw. durch die Sorgeberechtigten durch den Verein, in welchem der/die Sportler*in Mitglied ist, festgestellt und beurteilt. Der Verein kann jedoch in Zweifelsfällen hierzu Rat bei seinem Verband einholen. Bei der Erteilung einer Ausnahme ist der jeweilige Verein angehalten, schnellstmöglich zu entscheiden und die Begründung zu dokumentieren.
Ist ein Antrag auf eine Ausnahme gestellt, darf der/die Sportler*in bis zur Entscheidung nicht an Veranstaltungen teilnehmen, bei denen der Name oder Bild-/Tondaten in Zusammenhang mit den jeweiligen Veranstaltungen veröffentlicht werden könnten.
- b) Der Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ausnahme durch geeignete Maßnahmen umgesetzt wird. Dies schließt die Weitergabe der Information zum Ausnahmestatus des/der Sportler*in an Veranstaltungsausrichter mit ein, soweit diese erforderlich ist.
- c) Sollten sich für den/die Sportler*in die Umstände, welche zu einer Ausnahme im Sinne von Abschnitt 3 dieser Vereinbarung führen, nach Aufnahme der Teilnahme am aktiven Sport ergeben und gemäß Abschnitt 4a dieser Vereinbarung festgestellt werden, so wird der Verein auf Verlangen der/des Sportler*in, soweit technisch möglich und zumutbar, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Interessen der/des Sportler*in für bereits vorhandene Veröffentlichungen umsetzen. Hierzu wird der feststellende Verein die anderen Datenempfänger benachrichtigen und den/die Spieler*in über die getroffenen Maßnahmen informieren. Dies können sein:
 - i. Pseudonymisierung: z.B. indem der Nachname der Pflegefamilie verwendet wird, alternativ der Nachname „verfälscht“ wird, oder ähnliches,

- ii. Kontrolle aller Bildaufnahmen: Löschung von Bildern vor Weitergabe, Anpassung von Bildausschnitten, ggf. – nur falls sinnvoll – Verpixelung,
 - iii. keine Nutzung von Einzelfotos
- d) Der Anspruch auf den Ausnahmestatus wird durch den Ablauf bzw. das Ende der Mitgliedschaft im jeweiligen Verband/ Verein nicht berührt.
- e) Der/Die Sportler*in kann jederzeit beim Verein den Ausnahmestatus aufheben lassen. Der Verein wird bestehende Maßnahmen für die Zukunft aufheben und ggf. weitere Datenempfänger informieren.

(5) Netiquette

Es soll ein freundschaftliches und respektvolles Klima im Verbandsmanagementsystem herrschen. Das Verbandsmanagementsystem darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Missbräuchliche Inhalte können gelöscht werden. Unzulässig sind insbesondere

- die wissentliche und vorsätzliche Eingabe von falschen Daten;
- die Eingabe von Daten, die dem Zweck des Verbandsmanagementsystem zuwiderlaufen oder ihn nicht erfüllen (hierzu zählen vor allem Inhalte, die keinen Bezug zum Handballsport haben);
- die Vornahme von Eingriffen in das Verbandsmanagementsystem, zu denen der*die Sportler*in nicht autorisiert ist; hierzu zählen auch automatisierte Verfahren zum Abgreifen von Daten, wie Datencrawling und Datenscraping, sowie die Verwendung dazu dienender Mechanismen, Software oder Scripts;
- Versuche, die Sicherheitsmaßnahmen zu umgehen oder zu durchbrechen, zum Beispiel durch Scans oder Tests zu Passwörtern von Benutzerkonten;
- der Verstoß gegen regionales, nationales oder internationales Recht;
- die Beleidigung, Belästigung, Bedrohung oder finanzielle, physische oder psychische Schädigung, der Missbrauch oder die Gefährdung eines*einer anderen Sportler*in oder irgendeiner anderen natürlichen oder rechtlichen Person oder Entität über das Verbandsmanagementsystem;
- die Einstellung von rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten sowie von Inhalten, die dem DHB Ethik-Kodex widersprechen. Hierzu zählen Diskriminierungen, Belästigungen oder Beleidigungen, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung, Inhalte, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig oder pornografisch sind oder sonst geeignet sind, Kinder oder Jugendliche zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des DHB und seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Mitgliedsvereinen schädigen können;
- die Einstellung von rechtlich geschützten Inhalten (insb. urheberrechtlich, markenrechtlich, persönlichkeitsrechtlich), ohne dass der*die Sportler*in die dafür notwendigen Rechte hat;
- die unverlangte Zusendung jeder Art von Werbematerial an andere Sportler*innen oder ihre Einstellung in das Verbandsmanagementsystem, ausgenommen ausschließlich für diese Zwecke vorgesehene und explizit als solche gekennzeichnete Elemente des Dienstes;

(6) Geltungsdauer dieser Vereinbarung

- a) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Ausübung der jeweiligen aktiven Rolle im Handballspielbetrieb. Die in § 2 vereinbarte Rechteinräumung, die Regelungen zum Ausnahmestatus (§§ 3, 4), sowie der Systemzugang gemäß § 2 lit. a werden mit Abschluss dieser

Vereinbarung begründet und bestehen unabhängig vom Ende der Ausübung der jeweiligen aktiven Rolle fort.

- b) Der Anspruch auf den Ausnahmestatus wird durch den Ablauf bzw. das Ende der Mitgliedschaft im jeweiligen Verband/ Verein nicht berührt.

(7) Schlussbestimmungen

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Gesetzesänderung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- b) Zu dieser Vereinbarung bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.
- c) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser Vereinbarung ergeben, ist der Sitz des DHB, es sei denn, der/die Sportler*in ist Verbraucher*in.
- d) Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt durch elektronische Zustimmung (Checkbox) im Rahmen der Registrierung im Verbandsmanagementsystem. Die Identifikation des/der Sportler*in erfolgt über die bei der Registrierung hinterlegten Stammdaten. Der DHB protokolliert den Zeitpunkt der Zustimmung sowie die Version des Vertragstexts. Die Datenschutzerklärung (Anhang) wird dem/der Sportler*in vor Abschluss zur Kenntnis gebracht.